

## Stellungnahme **autismus** Landesverband NRW e.V. zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) von NRW

Durch den ersten Gesetzentwurf vom 10. September 2012 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) von NRW soll eine Grundlage geschaffen werden, nach der nun auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Zugang zum allgemeinen System der Bildung und Erziehung zu gewährleisten ist. Angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen sind zu treffen und die notwendige Unterstützung für eine erfolgreiche Bildung ist zu leisten (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 24).

Der **autismus** Landesverband NRW e.V. begrüßt diese geplante Weiterentwicklung zu einem inklusiven Schulsystem.

Bereits jetzt werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet, wenn auch nicht in breitem Umfang, unter ihnen auch solche mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), zu denen der frühkindliche Autismus, der atypische Autismus und das Asperger-Syndrom gehören.

Die besonderen Erschwernisse der Schülerinnen und Schüler mit einer ASS, vor allem die Beeinträchtigung der sozialen Kommunikation und Interaktion sowie ihre speziellen Verhaltensmuster, stellen eine große Herausforderung im schulischen Feld dar. Wie sich im Schulalltag und auf Fachtagungen zum Thema „Autismus und Schule“ immer wieder bestätigt, gerät die Aneignung von Bildung und sozialen Kompetenzen für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS aufgrund der spezifischen Störungsproblematik häufig in Gefahr.

Nicht selten wurde in der Praxis von Verantwortlichen aus Schulen und Schulverwaltung die Auffassung vertreten, dass ein gemeinsames Lernen dieser Kinder mit nichtbehinderten Kindern nicht möglich sei. Aufgrund der komplexen Behinderung wird dabei häufig mit Blick auf Ressourcen, oft genug aber auch nur im Rahmen gewohnter Routinen und auf dem Hintergrund fehlenden Wissens gleichsam eine ‚Nichtintegrierbarkeit‘ von Kindern mit einer ASS unterstellt. Ihre Ressourcen und besonderen Potenziale werden dabei nicht berücksichtigt. Bereits jetzt aber beweisen die Besuche einer Regelschule durch Schülerinnen und Schüler mit einer ASS das Gegenteil; mittlerweile ist schon eine nennenswerte Anzahl dieser Kinder in den gemeinsamen Unterricht in Nordrhein-Westfalen integriert.

Kinder und Jugendliche mit einer ASS sind in ihrem Alltag wie auch für den Schulbesuch in der Regel auf Unterstützung verschiedener kompetenter Personen angewiesen, deren stabile Kooperation unabdingbar ist. Dies fällt bzgl. der Zusammenarbeit von Lehrern/Lehrerinnen und der sogenannten ‚Schulassistenz‘ im Unterricht sofort ins Auge, gilt aber natürlich auch bzgl. der Eltern und Therapeuten.

Inzwischen stellen Ministerien und Beratungsinstitutionen einiger Bundesländer Empfehlungen zum Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen zur Verfügung. Daneben gibt es einige wenige wissenschaftliche Untersuchungen zu dem Thema. Von beiden werden im Wesentlichen die besondere konzeptionelle Gestaltung der Unterrichtspraxis und ihrer Begleitumstände fokussiert. Dennoch führt(e) dies in vielen Fällen nicht zu einer zufriedenstellenden Situation von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS.

Was fehlt sind Empfehlungen, ‚best practice‘-Beispiele oder orientierende Modelle der Vernetzung, in denen die verschiedenen Beteiligten in ihren Rollen und mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten adäquat einbezogen werden. Sie müssen handhabbare Kriterien und Inhalte der notwendigen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer ASS wie ihrer Verselbstständigung entwickeln, kommunizieren und abstimmen.

Aufgrund unserer jahrzehntelanger qualitativen und quantitativen Erfahrungen in der Arbeit mit Menschen mit einer ASS, deren Angehörigen und beteiligten Fachleuten stellen wir uns vor, solche

Orientierungen (Beispiele, Modelle, Empfehlungen) unter Berücksichtigung der Erwartungen und Erfahrungen der Beteiligten mit zu entwickeln und bei der Umsetzung in der täglichen Praxis beteiligt zu sein.

## **Beschreibung Autismus-Spektrum-Störungen**

Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) zeigen, wie bereits der wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes „**autismus** Deutschland e.V.“ im November 1993 festgestellt hat, nicht nur isolierte autistische Verhaltensweisen, sondern weisen in der Regel auch Mehrfachbehinderungen auf. Autismus-Spektrum-Störungen sind sehr komplex und für die betroffenen Schülerinnen und Schüler selbst sowie für ihre Bezugspersonen äußerst problematisch/herausfordernd, da alle Bereiche der menschlichen Entwicklung (u. a. soziale Interaktion, Kommunikation, Verhalten, Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitung) mehr oder weniger gestört sind.

Schülerinnen und Schüler mit frühkindlichem Autismus zeigen häufig extreme Verhaltensauffälligkeiten wie z.B. Schreien, körperliche Kontaktaufnahme, ausgeprägte Tendenzen selbst- und fremdverletzenden Verhaltens, Weglauftendenzen.

Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom weisen in der Regel Symptome wie z. B. Strukturlosigkeit, fehlende Selbstorganisation, naive, unzureichende, einseitige soziale Interaktion und Kommunikation, mangelnde Fähigkeit von Kontaktaufbau und -erhalt in gruppenspezifischen Unterrichtssituationen, Tics und Zwänge, Probleme im fein- und grobmotorischen Bereich auf.

Probleme und Missverständnisse sind deswegen ständig vorprogrammiert und führen immer wieder zu erheblichen Krisen. Autismus gilt in Fachkreisen als eine der schwerwiegendsten Behinderungen.

**Aufgrund der oben exemplarisch aufgeführten Problematiken und unserer Erfahrungswerte halten wir folgende Erfordernisse zur Abdeckung der speziellen Bedarfe von Schülerinnen und Schüler mit einer ASS für eine inklusive Bildung besonders erforderlich und erachten es als sinnvoll, dass diese im Schulgesetz bzw. in ergänzenden Schriften bei der Umsetzung Berücksichtigung finden:**

### **1. Unterstützungsnetzwerke**

Vor Ort sollten Institutionen, die über Ressourcen autismusspezifischen Know-hows verfügen, Unterstützungsnetzwerke aufbauen, ausbauen bzw. zusammenführen, um sie für Schulen mit inklusivem Unterricht nutzbar zu machen (niedrigschwellige Beratung und Unterstützung für Eltern, Lehrerinnen/Lehrer, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer, Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten u.a.).

Entsprechend der Ausprägung der Autismus-Spektrum-Störung sind unterschiedliche Angebote notwendig, sowohl für die unterrichtliche Förderung als auch für eine gesicherte Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen.

### **2. Kooperation der am Inklusionsprozess Beteiligten**

Alle Beteiligten im pädagogischen Feld (Lehrerinnen/Lehrer, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer, Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten, Schulassistentinnen/Schulassistenten u.a.) müssen in gemeinsam kooperativer Teamarbeit im Sinne der Planung, Durchführung, Auswertung, Revision und der Fortentwicklung des inklusiven Unterrichtes

- sich über den Entwicklungsstand einer Schülerin / eines Schülers mit einer ASS sowie der Situation der Gruppe/Schulklasse klar werden (förderdiagnostischer Aspekt);
- auf dieser Basis die Unterrichtsangebote planen (curricularer Aspekt);
- gemeinsam in und mit der jeweiligen Fachkompetenz den Unterrichtsalltag gestalten und Unterrichts-, Erziehungs-, Therapie- und Hilfsfunktionen wahrnehmen (didaktisch und methodisch-therapeutischer Aspekt) und
- in gemeinsamen Teambesprechungen das Unterricht- und Erziehungsgeschehen reflektieren, Schlüsse für die weitere Planung ziehen und ggf. das weitere Vorgehen revidieren (vgl. Feuser 1985).

Das setzt voraus, dass unter allen Beteiligten ein ständiger Austausch im Sinne einer wechselseitigen Aneignung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualifikationen stattfindet.

### 3. Nachteilsausgleich

Analog zu Schülerinnen und Schülern mit anderen Behinderungen gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung Art.3 Abs.3 Satz 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Schülerinnen und Schüler mit Asperger-Syndrom zeigen in intellektueller Hinsicht in der Regel eine Normalbegabung; in Einzelfällen ist in Teilleistungsbereichen sogar eine Hochbegabung zu verzeichnen. Sie benötigen vielfach zum erfolgreichen Lernen in der Schule und zur Wahrung der Chancengleichheit gegenüber Schülerinnen und Schülern ohne Behinderungen besondere Maßnahmen. Hier erfährt die Gewährung des Nachteilsausgleichs eine besondere Bedeutung. Nachteile liegen vor allem in den Bereichen Kommunikation/Sprachverständnis, Wahrnehmung, Motorik und sozial-emotionale Entwicklung vor.

Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile und stellt keine Bevorzugung der jeweiligen Person dar. Bei Leistungsanforderungen dienen differenzierte organisatorische und methodische Angebote dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen hierbei jedoch nicht geringer bemessen werden. Sie müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren.

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf und ist somit im Bedarfsfall auch jedem Regelschüler mit einer diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung zuzubilligen.

Die Erfordernisse bzgl. der Gewährung des Nachteilsausgleichs stellen sich individuell unterschiedlich dar. In jedem Fall sind Nachteilsausgleiche dem Entwicklungsverlauf des Betroffenen anzupassen.

(überarbeitet aus: „**autismus** Deutschland e.V.“, Der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat, Hamburg, 29.04.2009)

### 4. Schulassistenz

Inklusion erfordert für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS individuelle Lösungen, bei denen die Unterstützung der schulischen Förderung durch eine individuelle autismusspezifische Schulassistenz sich als eine sehr geeignete und notwendige Maßnahme erwiesen hat.

Schulassistenz umfasst persönliche Hilfen, die über die (sonder-) pädagogische Förderung und die notwendige didaktische Differenzierung des Unterrichts deutlich hinausgehen.

Zur Sicherstellung ihrer Teilhabe am schulischen Alltag bedürfen die Betroffenen weit mehr persönlicher Assistenz in Richtung Integration, als begrenzter Hilfen mit Handreichungs- oder überwiegend pflegerischem Charakter, wie dies oft bei anderen Behinderungen erforderlich ist.

Den im Zusammenhang mit ASS auftretenden Problemen und Unterstützungsbedarfen (s. Beschreibung ASS) kann nur durch gleich bleibend konsequentes und pädagogisches Handeln begegnet werden, das zeitnah einsetzt und je nach Art und Ausprägung der Beeinträchtigung die ununterbrochene Aufmerksamkeit einer mit dem Kind und dem Autismus vertrauten Person erfordert. Die Assistenz muss in der Regel langfristig von einer Person ausgeübt werden, die für diese Aufgabe speziell geschult ist.

Handlungsleitend muss dabei sein, den Ressourceneinsatz so zu steuern, dass durch situations- sowie alltagsorientierte dolmetschende und strukturgebende Schulassistenz dem jeweils individuell autismusspezifischen, zusätzlichen Unterstützungsbedarf Rechnung getragen wird.

Aufgrund der Eigenart der Verhaltensauffälligkeit von Schülerinnen und Schülern mit einer ASS ist es je nach Art und Ausmaß der Beeinträchtigung erforderlich, ihnen eine alleinige Schulassistenz zur Seite zu stellen. Sie benötigen im besonderen Maße fachlich kompetente und erfahrene Kräfte, an die spezielle Anforderungen gestellt sind. Unter diesem Vorbehalt sind ergänzend systemische Lösungen zur Schulassistenz für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS (Poolbildung; z.B. eine Schulassistentin/ein Schulassistent auf zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler mit einer ASS oder anderen Behinderungsform) zu bewerten.

Hierzu müssen existierende bzw. sich in Entwicklung befindliche Modelle (z.B. durch den Regionalverband **autismus** Ostwestfalen-Lippe e.V. in Bielefeld) speziell im Hinblick auf Schülerinnen und Schüler mit einer ASS überprüft werden.

Eine fallbezogene autismusspezifische fachliche Begleitung und Beratung der Schülertexten/Schülertexten ist generell unerlässlich.

## 5. „Integrierte autismusspezifische Therapie“

Innerhalb einer pädagogischen Praxis der schulischen Inklusion bildet das Prinzip der „integrierten autismusspezifischen Therapie“ einen qualitativ und somit inhaltlich entscheidenden Bestandteil. Pädagogik und Therapie sind in ihren Zielsetzungen als eine Einheit zu verstehen und ihre jeweiligen Aufgaben stellen die Basis inklusiver Unterrichtspraxis dar.

Im Rahmen der pädagogischen Konzeption inklusiver schulischer Bildung orientieren sich die autistherapeutischen Zielsetzungen und Maßnahmen nicht an der Summe der Defizite und Abweichungen der Schülerin, des Schülers mit einer ASS, sondern diese beschreiben lediglich die Bedingungen, unter denen sie/er sich entwickeln muss. Eine integrierte autismusspezifische Therapie hat im Interesse der betroffenen Schülerin/des Schülers mit einer ASS das Anliegen, ausgehend von den bestehenden – wie auch immer gearteten – Handlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten, eine Verbesserung der Realitätskontrolle anzustreben und auf das ihr/ihm nächst erreichbare Entwicklungsniveau hinzuarbeiten. Sie muss der Schülerin/dem Schüler mit einer ASS zum Aufbau adäquater bzw. verbesserter, gegenstandsbezogener Tätigkeiten autismusspezifische Hilfen zur Verfügung stellen. Integrierte autismusspezifische Therapie ist demnach als ein Prozess zu verstehen, der die weitestgehende Selbständigkeit und Teilhabe der Schülerin/des Schülers mit einer ASS zum Ziel hat und ihr/ihm eine stabilisierende Basis für die Entwicklungs- und Lernfortschritte geben soll.

Notwendigerweise muss dazu das immer differenziertere und spezialisierter gewordene Fachwissen der Bereiche Diagnostik, Therapie, Förderung und Assistenz sowie Erziehung von Menschen mit einer ASS zusammengefügt werden. Dabei geht es nicht nur um eine Zusammenführung unterschiedlicher Auffassungen und Meinungen, sondern vor allen Dingen um die Integration der verschiedenen Aspekte, die sich aus den unterschiedlichen Fachkompetenzen aller Beteiligten (Lehrerinnen/Lehrer, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer, Therapeutinnen/Therapeuten u.a.) ergeben.

Unter Einbeziehung der behandelnden medizinisch-therapeutischen Fachkräfte werden im Vorhinein sowohl der Therapiebedarf als auch die darauf abzustimmenden Bedingungen in der Schule geklärt. Über den so gewonnenen Einblick über die ASS und Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerin/des Schülers werden dann unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen und des zugrunde liegenden pädagogischen Konzeptes der Schule mögliche therapeutische Wege/Hilfestellungen entwickelt.

Integrierte autismusspezifische Therapie bedeutet unter diesen Voraussetzungen, therapeutische Angebote entweder in das pädagogische Tagesgeschehen einzubinden oder aber außerhalb der Schule, z.B. in den Autisttherapiezentren, im häuslichen Umfeld etc., stattfinden zu lassen.

Entscheidend dabei ist, dass die autismusspezifische Therapie niemals losgelöst von Schule, d.h. von den realen Lernzusammenhängen der Schülerinnen und Schüler mit einer ASS entwickelt und angeboten wird, sondern dem pädagogischen Gesamtkonzept zuzuordnen ist. Turnusmäßige Absprachen zwischen den Lehrerinnen/Lehrern, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrern und den Therapeutinnen/Therapeuten führen auf diese Weise zur Sicherung des therapeutischen und pädagogischen Qualitätsprofils im schulischen Alltag.

Unter diesen Bedingungen ist die Umsetzung eines ganzheitlichen, an der Situation und den individuellen Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers mit einer ASS ausgerichteter Ansatz möglich. Der zustande kommende wechselseitige Kompetenztransfer zwischen Lehrerinnen/Lehrern, Förderschullehrerinnen/Förderschullehrern und Therapeutinnen/Therapeuten stellt für alle Beteiligten eine Bereicherung dar:

- therapeutische Fachkräfte können zielgerichtet an den jeweiligen Alltagssituationen im Schulalltag und vorrangig an den jeweiligen Bedarfen der Schülerin/des Schülers mit einer ASS ihr autismusspezifisches Handeln orientieren;
- Lehrerinnen/Lehrer und Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer erlangen Hilfestellungen für den täglichen Umgang mit der Schülerin/des Schülers mit einer ASS und lernen, ihr/ihm Anreize zu geben, die Ihre/seine Handlungsmöglichkeiten erweitern (Erwerb heilpädagogischer Kompetenzen) und die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen ermöglichen.

Ziel ist es dabei nicht, Lehrerinnen/Lehrer und Förderschullehrerinnen/Förderschullehrer zu Co-Therapeuten zu machen.

## 6. „Integrierte autismusspezifische Beratung“ / Case-Management / „autismusspezifische Therapie“

Allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Eltern, denen der Zugang zum allgemeinen System der Bildung und Erziehung gewährleistet werden soll, muss ein unabhängiges Beratungsangebot zur Verfügung gestellt werden.

Das gilt nicht nur für die Planung/Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Schulbereich, sondern muss bei jeglichen Übergängen bis hin ins Arbeitsleben Berücksichtigung finden.

Dies kann im Einzelfall von einer kurzen Beratung bis zu einem umfassenden Case-Management reichen.

Die Autismus-Therapie-Zentren in NRW bieten seit Jahren „integrierte autismusspezifische Beratung“ in Kooperation mit Betroffenen, Eltern und Institutionen an.

Bei Bedarf sollte individuelle autismusspezifische Therapie – auch unabhängig von einem Schulbesuch – die Beratung ergänzen.

## 7. Fort- und Weiterbildung

Allgemeine Fort- und Weiterbildung zum Thema Inklusion wie auch autismusspezifische Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie aller am Inklusionsprozess Beteiligten ist eine uneingeschränkte Voraussetzung für ein Gelingen von Inklusion.

Sie sollten sowohl kollegiumsintern als auch schulübergreifend organisiert werden, um einen möglichst breiten Erfahrungsaustausch für alle inklusiv arbeitenden Schulen sicherzustellen.

In allen Lehramtsstudiengängen sollten Kenntnisse über Autismus-Spektrums-Störungen sowie die sich daraus ableitenden Förder- und Hilfebedarfe vermittelt werden.

Bezüglich autismusspezifischer Fort- und Weiterbildung kann im Besonderen auf die langjährig beruhende Erfahrung der Mitgliederorganisationen und ihrer Partner des „**autismus** Landesverband NRW e.V.“ zurückgegriffen werden.

## 8. Organisatorische Rahmenbedingungen

Neben personellen (nach individuellen Bedarfen der Schülerin/des Schülers mit einer ASS ausgerichtete, ausreichende Lehrkräfte- sowie Schulassistentenbesetzung / autismusspezifische Grundkenntnisse bei allen am Bildungsprozess Beteiligten / „Team-Teaching“) müssen vor allem auch organisatorische (u.a. Berücksichtigung der Klassenstärke / autismusspezifische Orientierungshilfen / Strukturen) und sächlich/bauliche (z.B. autismusspezifisch-sächliche Ausstattung, wie u.a. Schaffen einer in Bezug auf Akustik, Farben und Gerüche reizarmen (Lernumgebung / Lernmaterialien / Kommunikationshilfen / Ruheräume für Rückzugsmöglichkeiten / Sanitäranlagen) Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden.

Das Know-how der Autismus-Therapie-Zentren in NRW sollte dabei genutzt werden, die in diesem Segment über umfangreiche Erfahrungswerte verfügen.

## 9. Finanzierung

Inklusion im Sinne der individuellen Förderung und der dazu notwendigen individuellen Rahmenbedingungen ist nicht kostenneutral zu realisieren.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage soll der Anspruch auf individuelle Vorkehrungen an die Bedarfslage der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers in ihrer/seiner Schule gebunden sein.

Den individuell behinderungs-/respektive autismusspezifischen Belangen muss Rechnung getragen werden, ohne dass die Haushaltssituation von Land und Kommunen über die Leistungsqualität dieser erforderlich werdenden Ressourcen bestimmt und diese definiert.

Therapieangebote, Assistenz, Beratung beteiligter schulischer und nichtschulischer Institutionen wie auch jegliche sonstigen individuell erforderlichen Hilfen müssen entsprechend finanziert werden.

Handlungsleitend und bestimmend für den Ressourceneinsatz ist die bestmögliche Realisierung der individuellen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit einer ASS.

### **Resümee:**

Das bestehende Schulsystem lässt sich nur langsam und schrittweise in ein inklusives umwandeln. Grundvoraussetzung dafür ist zunächst vor allem eine Veränderung des Verständnisses und der Einstellung zum Menschen mit einer Behinderung sowie der sich daraus ableitende andere Umgang mit ihm in sämtlichen Lebensbereichen.

Des Weiteren ist Inklusion als ein sich stetig entwickelnder Prozess zu begreifen. Alle daran Beteiligten müssen sich darüber im Klaren sein, dass der Weg dahin in jeglichen Belangen nur in einem gemeinsamen Miteinander und nicht mit einer für jeden gleichen Geschwindigkeit begangen werden kann.

Förderschulen sind so lange zu erhalten, bis gesichert ist, dass alle erforderlichen und angemessenen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung eines inklusiven Schulsystems eingebracht werden können und somit jeder Schüler/jede Schülerin mit einer Behinderung keinerlei Nachteile erleidet.

**Die Entwicklung eines inklusionsorientierten Umgestaltungskonzepts der sonderpädagogischen Förderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention muss prinzipiell auch Kinder mit komplexen Förderbedarfen einbeziehen. Beschränken sich die Reformanstrengungen nur auf eher leichter behinderte Kinder, besteht die Gefahr, dass Förderschulen zu ‚Resteinrichtungen‘ werden. Im Zuge einer solchen negativen Entwicklung würden sich für einen Teil der Kinder mit Behinderung noch erhöhte Ausgrenzungseffekte ergeben.**

**Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS.**

**Dieser Personenkreis stellt zweifellos eine besondere Herausforderung für die Entwicklung qualifizierter und verantwortbarer Konzepte der inklusiven schulischen Bildung dar.**

Autismusspezifische Information und die Gestaltung der Arbeit im Netzwerk sind erforderlich, um verbindlich werdende interdisziplinären Arbeits- und Kooperationsformen zu entwickeln, die eine regional flächendeckende Sicherstellung notwendiger Hilfestellungen und Versorgung für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS im inklusiven Schulsystem gewähren.

Der Aufbau einer multiprofessionellen sowie interdisziplinären Zusammenarbeit aller am inklusiven Schulprozess Beteiligten trägt so mit dazu bei, förderliche Bedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS zu schaffen, um ihnen eine ihrem Begabungs- und Fähigkeitspotential entsprechende sowie angepasste Bildung zu ermöglichen.

Die bisher erreichten Möglichkeiten einer Teilhabe am Bildungsprozess sowie einer gemeinsamen Beschulung für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS waren und sind gerade auch auf das Einbringen autismusspezifischer Kenntnisse und Erfahrungen der Regionalverbände des „**autismus** Landesverbandes NRW e.V.“ in das bisherige System Schule zurückzuführen.

Mit der über viele Jahre entwickelten Qualität und Fachlichkeit sowie einer hohen Flexibilität der Leistungserbringung haben sie mit ihren ambulanten autismusspezifischen Angeboten (Therapie, Integrationsassistenz, Beratung, Einzelfallbesprechungen, Fallsupervision, Case-Management, Fortbildung, usw.) einen großen Beitrag dazu geleistet, den Weg zu einem inklusiven Schulsystem mitzugestalten.

Hierbei wurden wertvolle Erfahrungen mit der inklusiven Beschulung gemacht, die bisher nicht systematisch untersucht und ausgewertet worden sind. Unseres Erachtens ist dies dringend erforderlich, um die Chancen inklusiven Unterrichts auch für Kinder mit einer ASS zu wahren.

Qualitativ gesichertes autismusspezifisches Know-How ist zusammengefasst eine notwendige Voraussetzung, um zukunftsorientierte Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einer ASS zu entwickeln, die dem Recht auf Teilhabe entsprechen.

Der Weg der Schule zu einem Ort des gemeinsamen Lernens für den betroffenen Personenkreis kann unter Einbezug der hohen Kompetenzen, der Fachlichkeit und Qualität der Regionalverbände des „**autismus** Landesverbandes NRW e.V.“ gelingen.

Hilden, 30.12.2012

Landesverband **autismus** NRW e.V.

Der Vorstand